

SWISS INTERFACULTARY TRAINING UNIT FOR PHYSICIANS

***** SIT-UP *****

Benutzungsreglement

Art. 1 Zweck

Die SIT-UP Trainingsplattform steht grundsätzlich allen Personen zur Verfügung, welche die Fertigkeit der Klinischen Untersuchung und deren professionelle Dokumentation erlernen oder üben wollen.

Art. 2 Zulassung zur Benutzung

Für die Benutzung der SIT-UP Trainingsplattform ist eine Registrierung notwendig. Die persönliche Anmeldung erfolgt online (<http://www.cobedix.ch/1957.html>). Die Login-Daten werden nach Bezahlung der Lizenzgebühr an den Benutzer verschickt. Die Zugangsdaten sind persönlich und nicht übertragbar.

Art. 3 Anonymisierung von Patientendaten - Datenschutz

Werden reale Patientendaten in der SIT-UP Trainingsplattform hinterlegt, ist die Patientenidentität sorgfältig zu anonymisieren. Die Anonymisierungsregeln sind vertraulich und werden dem Benutzer mit den Login-Daten mitgeteilt. Der Benutzer haftet für Schäden oder Benachteiligungen, welche aus der Nichtbeachtung der Anonymisierungsregeln entstehen. Es gelten zudem Art. 321 StGB und Art. 35 DSG (vgl. Anhang).

Art. 4 Nutzung der Software

Die zur Nutzung bereit gestellte Software COBEDIAS® unterliegt den Lizenzbestimmungen der Cobedix AG und ist durch das Urheberrecht geschützt. Das unbefugte Eindringen in die Datenverarbeitungssysteme, die unbefugte Datenbeschaffung, die Beschädigung von Daten, der betrügerische Missbrauch von Datenverarbeitungsanlagen sowie das Erschleichen von durch Datenverarbeitungsanlagen erbrachten Leistungen sind durch das Strafgesetzbuch untersagt.

Art. 5 Lizenzgebühren

Für die befristete Nutzung der SIT-UP Plattform wird eine Lizenzgebühr erhoben. Die Preisliste ist Bestandteil des Benutzungsreglements. Preisänderungen sind vorbehalten.

Art. 6 Inkraftsetzung

Diese Benutzungsordnung der SWISS INTERFACULTARY TRAININGS UNIT FOR PHYSICIANS ***SIT-UP*** wird per 1. Oktober 2015 in Kraft gesetzt.

Adetswil, den 1. Oktober 2015
Cobedix AG

Prof. Dr. med. Barbara Biedermann, CEO



Anhang 1: Gesetzestexte

Artikel 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches

Verletzung des Berufsgeheimnisses

Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht¹ zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

(...)

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.

Artikel 35 des Bundesgesetzes über den Datenschutz

Verletzung der beruflichen Schweigepflicht

Wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Ausübung seines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, erfahren hat, wird auf Antrag mit Busse bestraft.

Gleich wird bestraft, wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Tätigkeit für den Geheimhaltungspflichtigen oder während der Ausbildung bei diesem erfahren hat.

Das unbefugte Bekanntgeben geheimer, besonders schützenswerter Personendaten oder Persönlichkeitsprofile ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Ausbildung strafbar.



Anhang 2: Preisliste

Lizenzgebühren (alle inkl. MWSt)

pro Jahr Modell A: CHF 25.00

für das ganze Studium (max. 6 Jahre) Modell B: CHF 75.00

ACHTUNG: Beim Kauf des Begleitbuches "Klinische Untersuchung - Renaissance im Zeitalter der Informationstechnologie" erwerben Sie einen Lizenzgutschein im Wert von CHF 25.00. Bitte erwähnen Sie die Gutschein-Nummer bei der Registrierung. Der Betrag wird Ihnen bei der Rechnungstellung gutgeschrieben.